

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

XXII. Der letzte Kampf der römischen Republik

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

XXII.

Der letzte Kampf der römischen Republik.*)

(Ein Bruchstück.)

Es ist die alte seit einem halben Jahrhundert zu den Todten 90 geworfene Republik gewesen, die der Gruft wieder entsteigend dem Principat den Krieg erklärt und wenn nicht ihm selbst, doch der Dynastie seines Begründers ein Ende gemacht hat.

Die Misswirthschaft des späteren neronischen Regiments mochte wohl im ganzen Umfang des weiten Reiches in den bessern und ins Allgemeine zu denken befähigten Gemüthern die Frage hervorrufen, ob der Eintausch der alten Freiheit gegen das militärische Regiment nicht ein Fehler gewesen sei und die Hoffnung, auf diesem Wege wenigstens zu einer erträglichen Verwaltung zu gelangen, nicht ein Traum. Nirgends aber wurde diese Gesinnungsopposition lebhafter empfunden als in dem alten Gebiet der keltischen Nation, in den durch den Urheber der Monarchie der römischen Herrschaft unterworfenen gallischen Landschaften.

Die Organisation des neu gewonnenen Gebietes hatte demselben eine Geschlossenheit gelassen, wie sie anderswo innerhalb der römischen Grenzen kaum wieder begegnet. Dasselbe wurde organisirt als einheitliche Provinz und zwar ward diese administrativ wie militärisch die erste und vornehmste des Reiches, deren Statthalter als Oberfeldherr der Rhearmee in der neuen Verwaltungshierarchie entschieden den ersten Platz einnahm. Während die Südprovinz nach den Normen der italischen Municipalordnung städtisch organisirt ward, blieb hier die alte Gauordnung im Wesentlichen bestehen; die vierundsechzig Gaue der Provinz erhielten sogar einen gemeinsamen Landtag, zu welchem ihre Vertreter jährlich sich in der 91

*) [Hermes 13, 1878 S. 90—105. Die dem Separatabdruck beigefügten Verse, den Mommsen an die Verfasser der ihm zu seinem 60. Geburtstag dargebrachten Festschrift versandte, sind abgedruckt bei Zangemeister-Jacobs S. 75 n. 761.]

Langsam wollen die Jahre der Jugend...

neuen Hauptstadt vereinigten, in der von Rom an dem Einfluss der Saone in die Rhone angelegten Colonie Lugudunum (Lyon). Es wurde diese Stadt behandelt gleichsam als zweite Reichshauptstadt; sie ist die einzige des Reiches, in welcher wie in Rom eine Reichsmünzstätte bestand und eine der stadtrömischen Besatzung gleichartige Truppe lag. Die römische Bildung fasste in diesen Gegenden früh festen Fuss; schon unter Tiberius ist die Rede von der nachher durch Jahrhunderte gefeierten Universität von Augustodunum (Autun), auf welcher die vornehme gallische Jugend nach römischer Art sich ausbildete¹. Daneben aber behauptete sich das alte nationale Element auch auf dem geistigen Gebiet; das Druidenthum spielt immer noch seine Rolle und als der Jovistempel auf dem Capitol im December des J. 69 niederbrannte, da ging durch das ganze Keltenvolk die Weissagung ihrer Priester, dass damit das Palladium Roms vernichtet sei, welches einst die Schaaren des Brennus nicht zu gewinnen vermocht hatten, und nun die Weltherrschaft von den Italikern auf die Gallier übergehen werde². Damals wurde der Grund gelegt für jene eigenthümliche römisch-keltische Mischbildung, als deren Signatur es angesehen werden kann, dass einer ihrer Vorkämpfer eben dieser Zeit die Abstammung von einem Bastard des Dictator Caesar zu seinen Adelsbriefen zählte³, und deren Entwicklung wie die spätere römische Epoche so auch das Mittelalter und die Neuzeit zum guten Theil ausfüllt. Unter diesen Verhältnissen und begünstigt durch den unter der römischen Friedensherrschaft aufblühenden Wohlstand⁴, durch den ungebrochenen in der Erinnerung die alte Zeit der Freiheit verklärenden Nationalstolz, durch das dieser Nation eingeborene kecke Herausfordern des Geschickes entstanden im gallischen Lande und vor allem unter dem

1) Tacitus ann. 3, 43.

2) Tacitus hist. 4, 54.

3) Tacitus hist. 4, 55.

4) Tacitus hist. 4, 74 aus der Rede des Cerialis: *regna bellaque per Gallias semper fuere, donec in nostrum ius concederetur: nos quamquam totiens lacessiti, iure victoriae id solum vobis addidimus quo pacem tueremur*. Das. 1, 51: *ditissimi belli* (des gegen Vindex geführten) *victoria*. Sueton Ner. 40: *occasione nata spoliandarum iure belli opulentissimarum provinciarum* (vgl. Plutarch Galb. 5). Tacitus ann. 3, 46: (*Haeduos*) *pecunia ditēs et voluptatibus opulentos*. Josephus bell. Iud. 2, 16, 4 aus einer Rede an die Juden: *τί οὖν; ὑμεῖς πλουσιώτεροι Γαλατῶν, ισχυρότεροι Γερμανῶν, Ἑλλήνων οὐνετώτεροι . . . ἐστέ*; Doch drückte die Ausbeutung durch das italische Capital immer noch schwer; als Ursache des Aufstandes im J. 21 wird die *magnitudo aeris alieni*, die *gravitas feneratoris* angegeben (Tacitus ann. 3, 40).

gallischen Adel Stimmungen, welche einen Umschwung der politischen Verhältnisse und eine durch römische Elemente modificirte Regeneration des Keltenthums wohl herbeiführen konnten. Der Aufstand, den 92 im J. 21 n. Chr. zwei gallische Adliche, der Trevirer Florus und der Haeduer Sacrovir angezettelt hatten¹, und der rasch durch das ganze gallische Land sich verzweigte, wenn auch ohne Mühe bezwungen, war ein warnendes Symptom, was dann eintreten möchte, wenn die römische Fremdherrschaft einmal nicht so in sich geschlossen und so wohl geführt dastehen würde wie unter Tiberius festem und sicherem Regiment.

Auch die römische Regierung kann diesen Zuständen nicht ohne eine gewisse Besorgniss gegenüber gestanden haben. Die grosse Provinz, welche Caesars kühner Sinn geschaffen hatte, ist schon von Augustus in seinen späteren Jahren in fünf kleinere Statthalterschaften, die drei Gallien und die beiden Germanien aufgelöst worden. Aber die Gauverfassung und der gemeinschaftliche Landtag blieben, und im Wesentlichen bestand die Ordnung der Dinge nach wie vor. So kam es, dass da, wo einst das julische Gestirn aufgegangen war, es auch unterging.

Gaius Julius Vindex war der Spross eines alten aquitanischen Fürstengeschlechts, welches, wie die meisten vornehmen gallischen Häuser, die dem römischen Regiment sich unterwarfen, früh zum römischen Bürgerrecht und sodann schon in dem Vater des Vindex in die römische Curie gelangt war. So hatte der Sohn die Beamtenlaufbahn gemacht und verwaltete im J. 68 als kaiserlicher Legat die mittelgallische Provinz (*Gallia Lugudunensis*). Er war eine reich begabte Natur, kräftig an Körper und an Geist, ein bis zur Verwegenheit kühner Soldat, von hohem Ehrgeiz und ein Anhänger der alten republikanischen Ordnung². Ihm schien die Zeit gekommen, wo die Monarchie sich vernutzt hatte und aus ihren Ruinen die Republik neu verjüngt wieder hervorgehen werde und müsse, wenn die rechten Männer ihre Schuldigkeit thun würden; und er fühlte sich als einen derselben. Er theilte seinen Entschluss zunächst seinen Collegen, den Statthaltern wenigstens der westlichen Provinzen brieflich mit³ 93 und rief alsdann im März des Jahres 68⁴ seine Untergebenen so

1) Tacitus ann. 3, 40—47.

2) Alles dies nach Dio ep. 63, 22.

3) Plutarch Galba 4: *πρὸ τῆς ἐμφανοῦς ἀποστάσεως*.

4) Die Kunde von dem Abfall des Vindex erhielt Nero in Neapel am Todestag der Agrippina (Sueton Nero 40), welcher zwischen 19—23. März fällt (vgl. Henzen Arv. p. 77).

wie seine Landsleute insgemein auf dem Kaiser Nero den Gehorsam aufzukündigen und dem römischen Senat und Volk den Treueid zu schwören, das heisst die alte republikanische Ordnung als zu Recht bestehend anzuerkennen¹. Er selbst erklärte heilig und theuer, dass er nicht nach dem Principat trachte, und liess die Seinigen schwören, für den Fall, dass er diese seine Zusage brechen werde, ihn selber mit dem Tode zu bestrafen.

So augenscheinlich es ist, dass er bei dieser Umwälzung zunächst die Befreiung seiner gallischen Heimath von dem unmittelbaren Druck des römischen Militärregiments im Auge hatte, so führt doch keine Spur darauf, dass er an ein besonderes gallisches Reich und an eine Loslösung von Rom gedacht hat; vielmehr scheint er als rechter Träger jener gemischten Civilisation ebenso sehr als aquitanischer Fürst wie als römischer Senator dem Principat den Krieg erklärt zu haben.

94 Jubelnd fiel vor allem der gallische Adel² und weiter die Masse der keltischen Nation ihm zu, voran die reichsten und civilisirtesten Landschaften an der Grenze der narbonensischen Provinz, die Arverner um Clermont, die Haeduer um Autun, die Sequaner um Besançon³, ja in der narbonensischen Provinz selbst die mächtige Allobrogenstadt Vienna⁴. Freilich hielt die römische Hauptstadt Lugudunum

1) Nach Zonaras 11, 13 (aus Dio) lässt Vindex die Gallier schwören *πάντα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ποιήσων καὶ ἐναντίον, ἂν τι παρὰ ταῦτα πράξῃ, φονεῖσων*. Ebenso schliesst bei demselben Dio ep. 63, 22 Vindex seinen Aufruf an die Gallier mit den Worten: *ἐπικουρήσατε δὲ τοῖς Ῥωμαίοις, ἐλευθερώσατε πάσαν τὴν οἰκουμένην* und beklagt sterbend (bei Zon. a. a. O.), dass das Schicksal es ihm nicht gegönnt habe *τοῖς Ῥωμαίοις ἐλευθερώσασθαι*. Bei Sueton (Galb. 9) fordert Vindex den Galba auf, *ut humano generi adsertorem ducemque se accomodaret*. Bei seinem Zeitgenossen, dem älteren Plinius (h. n. 20, 14, 160) heisst er *Iulius Vindex adsertor ille a Nerone libertatis*. Sogar Martialis (7, 63) unter Domitian nennt das Jahr 68 das grosse der wiederhergestellten Freiheit — *ingentem annum adserto qui sacer orbi fuit*. Unter den autonomen Münzen dieser ephemeren République findet sich *Hercules adsertor* (Cohen I p. 247 n. 255) und *Mars adsertor* (Cohen I p. 248 n. 259; 7 p. 46 n. 75). Dass *adsertor libertatis* und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre überflüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten. Die Bedeutung des Eides *in senatus ac populi Romani verba* im Gegensatz zu dem *in verba principis* geht zum Beispiel aus Tacitus h. 1, 56 hervor.

2) Josephus bell. 4, 8, 1: *Ὁδίνδιξ ἅμα τοῖς δυνατοῖς τῶν ἐπιχωρίων ἀφροσῶς Νέρονος*.

3) Tacitus h. 1, 51, 4, 17.

4) Tacitus h. 1, 65: *Vienna sedes belli Gallici*.

entschieden an Nero fest¹, nicht blos wegen ihrer alten Verfeindung mit dem benachbarten Vienna, sondern vor allem weil diese Schöpfung des Principats durch dessen Sturz und durch den keltischen Charakter der Bewegung sich selber gefährdet sah. Nicht minder stellten sich die östlichen Gaue, die Lingonen (Langres), die Trevirer (Trier) und der gesammte Strich längs des Rheines der nationalen Insurrection feindlich gegenüber²; die unmittelbare Nachbarschaft der grossen römischen Lagerstädte hatte zwischen den darin garnisirenden Truppen und den nächsten Anwohnern eine Gemeinschaft der Interessen und der Beziehungen herbeigeführt, und auch die nationale Bewegung fand wenig Anklang in diesen grossentheils von germanischen Völkerschaften bewohnten Districten. Aber abgesehen von Lyon und den rheinischen Gauen scheint die Insurrection das ganze übrige weite Gebiet der drei gallischen Provinzen und selbst die angrenzenden Theile der Narbonensis sofort erfaßt zu haben. Auch an Bewaffneten fehlte es nicht: jeder Gau hatte seine Milizen³ und es war gewiss nicht übertrieben, wenn Vindex erklärte, dass er über 100,000 Mann unter den Waffen gebiete und ohne Schwierigkeit eine viel grössere Truppenzahl auf die Beine bringen könne⁴. Aber es waren dies Bürgerwehren, denn über römische Truppen gebot der Legat dieser Binnenprovinz nicht⁵; und alles kam darauf an, wie diejenigen Statthalter, die an der Spitze der römischen Heere standen, zu dieser Bewegung sich stellen würden.

Vindex erste briefliche Aufforderung der Collegen hatte, wie dies ja bei kühler Betrachtung der Dinge nicht anders erwartet werden konnte, keinen andern Erfolg gehabt, als dass die verschiedenen Statthalter die hochverrätherischen Schreiben nach Rom eingesandt hatten. Eine Ausnahme hatte nur der Statthalter der spanischen Nordprovinz gemacht, Servius Sulpicius Galba, ein Mann vom höchsten Adel und von unermesslichem Reichthum, seiner Zeit

1) Tacitus h. 1, 51: *pertinaci pro Nerone fide*. 65.

2) Bei Tacitus h. 1, 53. 4, 69 werden die Trevirer und Lingonen genannt; h. 1, 8 die *proximae Germanicis exercitibus Galliarum civitates*; h. 1, 51 *pars Galliarum quae Rhenum accollit eadem partes* (gegen Vindex) *secuta ac tum acerrima instigatrix adversus Galbianos*.

3) Wir werden uns dieselbe in der Weise vorzustellen haben, wie das Stadtrecht von Urso uns die Miliz der Städte der Baetica kennen gelehrt hat (vgl. ephem. epigraph. 2, 126 [Ges. Schriften 1 p. 214]). Auch Tacitus h. 1, 67 spricht von einem *castellum, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur*.

4) Plutarch Galba 4.

5) *Vindex cum inermi provincia* Tacitus h. 1, 16.

auch ein tüchtiger Officier, aber jetzt in hohem Greisenalter und wenig geeignet auf ein so verwegenes Unternehmen sich einzulassen. Auch ihn wiesen seine Berather mit Recht darauf hin, dass ihm nur die Wahl bleibe entweder den Collegen in Rom zu denunciiren oder sich ihm in die Arme zu werfen; er unterliess dennoch beides, wahrscheinlich zunächst mehr aus zaudernder Unschlüssigkeit als in eigentlicher Auflehnung gegen die bestehende Regierung. Sehr bald aber — es scheint schon Anfang April¹ — sah er sich genöthigt das zweite zu thun² und dem Kaiser ebenfalls den Gehorsam aufzukündigen. Indess ging auch er nicht weiter, als Vindex gegangen war: er proclamirte ebenfalls die Republik und forderte seine Truppen auf dem Senat und dem Volke zu schwören. Indess was bei Vindex, dem Aquitaner und Prätorier, und den gallischen Milizen begreiflicher Weise unterblieben war, das konnte bei dem patricischen und consularischen Statthalter der Tarraconensis und seinen römischen Soldaten nicht fehlen einzutreten: diese wünschten wohl auch den Sturz des Princeps, aber nicht den des Principats, und riefen ihren Feldherrn zum Augustus aus. Dass Vindex bei seinen weiter gehenden Plänen diese Wendung der Dinge begünstigt habe, ist weder glaublich noch beglaubigt, wenn gleich selbstverständlich in dem bevorstehenden Entscheidungskampf nicht ihm, sondern Galba die 96 Führung zufiel und er ihm diese allerdings förmlich angeboten hat³. Galba selbst gab der Aufforderung seiner Truppen kein Gehör und beharrte bei dem von Vindex aufgestellten Programm der Wiederherstellung der Herrschaft des Senats und des Volkes. Die Soldaten fügten sich vorläufig; man durfte aber wohl zweifeln, ob sie sich als Werkzeug zum definitiven Sturz des Militärregiments verwenden lassen würden. Nicht mit Unrecht warfen die Anhänger Neros den

1) Dios Angabe der Regierungszeit Galbas von 9 M. 13 T. (ep. 63 (64), 6; Zonar. 11, 14) kann, zumal da Dio Galbas anfängliche Ablehnung ignorirt, nur dahin verstanden werden, dass er am 6. April 68 von Nero abfiel. Dazu passt auch Suetons (Galb. 9) *nec diu cunctatus*.

2) Sueton Galb. 9: *mandata Neronis de nece sua ad procuratores clam missa deprenderat* — ohne Zweifel, weil er den Vindex nicht denunciirt hatte.

3) Was Sueton (Galb. 9) genau ausdrückt: *supervenerunt et Vindicis litterae hortantis, ut humano generi adsertorem ducemque se accommodaret*, wird bei den späteren Griechen Plutarch (Galb. 4: *παρακαλῶν ἀναδέξασθαι τὴν ἡγεμονίαν*) und Dio (63, 23: *τὸν Γάλβαν . . . ἐς τὴν ἡγεμονίαν προχειρίσασαο*) in einer mindestens missverständlichen Weise so gefasst, dass der Führerschaft in dem Kampfe der Principat substituiert scheint. Plutarch indess hebt wenigstens nachher hervor, dass Galba diesen zur Zeit nicht übernahm; wogegen Dio die anfängliche Ablehnung überhaupt ignorirt.

republikanischen Insurgenten vor, dass das stolze Programm der Erneuerung der Republik lediglich auf einen Wechsel der Person des Princeps hinauslaufe und nannten sie darum zum Hohn nicht Republikaner, sondern Galbianer¹.

Dass ein Mann in Galbas Stellung dem verwegenen Beginnen sich angeschlossen hatte, gab diesem sofort eine andere Bedeutung. Die Truppenführer der benachbarten Provinzen folgten seinem Beispiel. M. Salvius Otho, der Legat von Lusitanien, stellte sich unter Galbas Befehle. Der Legat von Africa L. Clodius Macer proclamirte ebenfalls die Republik und nannte sich nicht mehr den Legaten, sondern den ‚Proprätor‘ von Africa, während er seiner Legion den Beinamen der ‚Befreierin‘ beilegte. Die Regierung in Rom, welche die Meldung von Vindex Abfall sehr kühl aufgenommen hatte, fing an ernstlich besorgt zu werden². Wer bürgte, nachdem ein Armeecorps den Gehorsam aufgekündigt hatte, für die Treue der übrigen?

Zunächst kam alles an auf die sieben Legionen der Rheinarmee, über welche damals in der unteren Provinz Fonteius Capito, in der oberen L. Verginius Rufus den Oberbefehl führten. Vorzugsweise der letztere war als der örtlich dem Heerd der Insurrection zunächst commandirende Feldherr berufen dieselbe niederzuwerfen; und er that, was seines Amtes war³: er zog nicht blos seine gesammte Truppenmacht zusammen, sondern erbat und erhielt auch ansehnliche Verstärkungen von seinem Collegen am Niederrhein⁴. Der Geist der Truppen war der beste; sie verachteten nicht blos die gallischen Milizen, die es wagten sich mit den römischen Legionen zu messen, und hofften auf leichte und unermessliche Beute, sondern sie fühlten auch durch die Proclamirung der Republik das bestehende Militärregiment bedroht und fochten nicht so sehr für Neros als für die eigene Existenz. Mit einer gewaltigen Truppenmacht rückte Rufus

1) Tacitus h. 1, 51.

2) Sueton Ner. 42. Plutarch Galb. 29. Derselbe Galb. 5 verwechselt diese Meldung mit der von dem Abfall des Rufus (Sueton Ner. 47).

3) Allem Anschein nach hat Rufus vor der persönlichen Verhandlung mit Vindex keinen ihm gegen Nero compromittirenden Schritt gethan. Aus Plutarch Galb. 6 könnte man freilich das Gegentheil folgern; aber er anticipirt hier offenbar die späteren Vorgänge. Tacitus Worte h. 1, 8: *Germanici exercitus . . . tarde a Nerone desciverant* sind entscheidend und stimmen auch zu Dios Angabe 63, 24: *καὶ κατὰ τοῦ Νέρονος ὡς εἰκάζειτο συνέθεντο πρὸς ἀλλήλους*.

4) Tacitus h. 1, 51: *ante bellum . . . exercitus finibus provinciarum discernantur: tum adversus Vindicem contractae legiones*. c. 53: *bello adversus Vindicem universus (exercitus Germaniae superioris) adfuerat*. Vgl. 1, 8.

in die insurgirten Landschaften ein. Der erste Stoss traf die Sequaner, die bei dem Aufstand sich lebhaft betheilig't hatten; ihre Hauptstadt Vesontio schloss den Legionen die Thore und liess es auf eine Belagerung ankommen¹. Rufus schloss sie ein. Auf diese Nachricht rückte Vindex, der inzwischen Lugudunum blokirt hatte², mit ansehnlicher Macht zum Entsatz heran; und die Entscheidung durch die Waffen schien unmittelbar bevorzustehen. Aber statt das Insurgentenheer niederzuwerfen, setzte sich Rufus mit Vindex in Verbindung, wechselte Briefe mit ihm und hatte sodann eine persönliche Zusammenkunft. Was dort abgemacht worden war, erfuhr man nicht; aber die Thatsache der Verhandlung sprach für sich allein deutlich genug, und noch deutlicher, dass Vindex, offenbar im Einverständniss mit Rufus, seine Schaaren in Bewegung setzte zum Einrücken in die von den Legionen belagerte Stadt. Aber der Wille des Feldherrn war nicht der seiner Truppen. Mochten die senatorischen Offiziere mit der Wiederherstellung der Republik einverstanden sein, die Centurionen und Manipularen waren es nicht; 98 sie waren nicht gemeint vor den verhassten und verachteten Insurgenten ohne Schwertschlag das Feld zu räumen. Wenn nicht wider das Commando ihres Feldherrn, so doch ohne dasselbe setzten die belagernden Truppen den einrückenden Insurgentenschaaren gewaffneten Widerstand entgegen; und diesen blieb nichts übrig als sich zur Wehre zu setzen. Weder Rufus noch Vindex hatten die Schlacht gewollt; aber keiner von beiden vermochte sie zu verhindern oder zu hemmen³. Der Sieg blieb, wie vorauszusehen war, den an Kriegskunde wie an Zahl weit überlegenen Legionen; sie gaben keinen Pardon und die Blüthe der keltischen Patrioten blutete auf dem Schlachtfeld⁴. Vindex ertrug es nicht den Tod seiner Getreuen zu überleben; er stiess sich, wie einst Cato, das Schwert in die Brust und starb mit den Worten, dass er den Göttern grolle, die es ihm nicht

1) Dies und das folgende hauptsächlich nach Dio (ep. 63, 24 und Zon. 11, 13). Im Allgemeinen charakterisirt Tacitus h. 1, 89 den Krieg als ein *provinciale bellum, quod inter legiones Galliasque velut externum fuit*.

2) Tacitus h. 1, 65.

3) Dio a. a. O. und schärfer noch Plutarch Galb. 6: τὰ Οὐεγγίων καὶ Οὐίνδικος στρατεύματα τρόπον τινα βία τοὺς ἡγεμόνας ὥσπερ τοὺς ἡνίοχους κρατῆσαι χαλιῶν μὴ δυνηθέντας εἰς μάχην ἐξενεγκόντα μεγάλην συντόξαξαν.

4) Tacitus h. 1, 51: *caeso cum omnibus copiis Iulio Vindice*. Die Zahl der gefallenen Gallier giebt Plutarch a. a. O. auf 20,000 an. Rufus eigenes Heer zählte etwa 30,000 Mann; er muss bei Besançon mindestens diese Zahl unter den Fahnen gehabt haben.

vergönnt hätten Rom zu befreien¹. Es fehlte nicht viel, dass auf die Kunde hin Galba sich auch den Tod gegeben hätte; die Sache der Republik schien ihm verloren². Aber auch die Lage des unfreiwilligen Siegers war nicht zu beneiden. Jene Verhandlungen mit Vindex hatten ihn der Regierung gegenüber unrettbar compromittirt; dass der Aufstand gegen seinen Willen von seinen Truppen niedergeworfen worden war, konnte ihm nicht zu Gute kommen. Auch die Truppen begriffen es, dass sie entweder ihren Feldherrn oder ihren Fürsten fallen lassen mussten; und sie thaten das Letztere: sofort nach dem Siege über die Gallier rissen sie Neros Bilder von den Feldzeichen und riefen ihren Feldherrn zum Augustus aus. — Aber Verginius kam diesen Anforderungen nur theilweise nach. Wohl sah auch er ein, dass er nicht zurück konnte und schon im 99 Interesse der Selbsterhaltung genöthigt war Nero den Gehorsam aufzukündigen. Aber sich selber an dessen Stelle zu setzen trug er Bedenken. Die persönlichen Eigenschaften, die von dem Princeps gefordert wurden, durfte er sich wohl zutrauen; aber er war von niederer Herkunft und noch galt der alte Glaubenssatz der republikanischen Aristokratie, dass das höchste Amt des Staates den alten Adelsgeschlechtern, wie die Julier, die Claudier, die Sulpicier waren, ein für allemal vorbehalten sei³. Es mag hinzugetreten sein, dass auch er überzeugter Anhänger der legitimen Republik war; wenigstens lassen jene Verhandlungen mit Vindex, die Trauer um dessen unzeitiges und unglückliches Ende⁴ darauf schliessen, und es passt dies auch wohl zu dem, was wir sonst von dem Charakter des ehrbaren und bescheidenen Mannes erfahren. Also that er das, wozu Galba ihn dringend aufforderte⁵: er lehnte nicht bloss für sich die Kaiserwürde ab, sondern erklärte sich auch für die Wiederherstellung der Republik⁶, allerdings, offenbar mit Rücksicht auf seine

1) Es gehört zu den Ironien der Geschichte, dass, als späterhin die Historiographie sich auflöste in die Biographiensammlung der Kaiser und Tyrannen, die stumpfen und hauptsächlich auf Vermehrung der Artikel bedachten Scribenten dieser Epoche auch den Vindex unter die Tyrannen einzureihen Miene machten (vitae Nigri 9; Alexandri 1; Firmi 1).

2) Sueton Galba 11; vgl. Plutarch Galb. 6.

3) Tacitus h. 1, 52: *merito dubitasse Verginium equestri familia, ignoto patre, imparem, si recepisset imperium, tutum, si recusasset.*

4) Dio 63, 25: *Ῥοῦφος δὲ τοῦτον μὲν ἰσχυρῶς ἐπένησε.*

5) Plutarch Galb. 6: *παραγαλὼν κοινοπραγεῖν καὶ διαφυλάσσειν ἅμα τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν ἐλευθερίαν Ῥωμαίοις.*

6) Dies ist der Inhalt der Grabschrift, die Verginius viele Jahre später sich selber setzte (Plinius ep. 9, 19): *hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quon-*

Truppen, in der milderer Form, dass zunächst die Senatsherrschaft restituirt und es dann dem Senat überlassen werden solle, wenn es ihm nothwendig erscheine, nach Ermessen einen neuen höchsten Militärchef zu bestellen¹. Seinen Truppen blieb, eben wie denen Galbas, nichts übrig als vorläufig sich zu fügen. Es war damit auch zugleich über den am Niederrhein zurückgebliebenen Theil des zweiten germanischen Heeres entschieden:

100 Nie hat die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments näher gelegen als nach jenen Vorgängen bei Vesontio im Mai des J. 68. Sämmtliche commandirende Generale des Westens, Galba und Otho in Hispanien, Macer in Africa, Rufus und Capito in Germanien hatten die Republik proclamirt, und wie der mächtigste und auch wohl der geistig bedeutendste unter ihnen Rufus fest entschlossen war den Principat nicht selbst zu übernehmen, so durfte auch von den übrigen vorausgesetzt werden, dass sie weder den lebhaften Wunsch noch das Vermögen haben würden die lebenslängliche Oberfeldherrnschaft in ihrer Person fortzusetzen. Die weit entfernten britannischen Truppen allein hatten sich noch nicht erklärt, aber es konnte nicht zweifelhaft sein, dass sie folgen würden². Die Legionen der Donauprovinzen hatten zwar noch nicht der Regierung abgesagt; aber sie hatten sich durch besondere Abgesandte mit Verginius Rufus in Verbindung gesetzt³ und es war anzunehmen, dass sein Beispiel für sie ebenfalls bestimmend sein werde. Die in Syrien stehenden, damals durch den jüdischen Krieg beschäftigten Legionen hatten bisher den Rückschlag der gallischen Insurrection nicht empfunden⁴ und hätten zunächst sich ohne Zweifel jede Lösung gefallen lassen, welche die Armeen des Westens in Gemeinschaft mit dem Senat beschlossen. Man durfte fragen, ob Vindex nicht zu früh den Weg Catos gewählt habe; was er gewollt und gehofft hatte, schien über seinem Grabe sich zu erfüllen.

dam imperium adseruit non sibi, sed patriae. Patriae adserere imperium ist nichts anderes als Senat und Volk die höchste Gewalt im Staate vindiciren. *Pulso Vindice* darf nicht causal, sondern nur temporal verstanden werden.

1) Plutarch Galb. 10; Dio 63, 25.

2) Tacitus h. 1, 9: *in Britannico exercitu nihil irarum: non sane aliae legiones per omnes civilium bellorum motus innocentius egerunt, seu quia procul et Oceano divisae, seu crebris expeditionibus doctae hostem potius odisse.*

3) Tacitus a. a. O.: *quies et Illyrico: quamquam excitae a Nerone legiones, dum in Italia cunctatur, Verginium legationibus adissent.*

4) Tacitus h. 1, 10: *Oriens adhuc immotus.*

Auch Nero gab sich verloren, als er den Abfall der germanischen Heere erfuhr¹; und es war in der That nicht abzusehen, woher ihm Rettung kommen sollte. Er hatte freilich noch in Italien eine nicht unbedeutende Truppenzahl, nicht blos die hauptstädtische Besatzung und die Flottenmannschaften so wie eine neu ausgehobene Legion, sondern auch die für einen Krieg im Kaukasus bestimmten Detachements der Armeen des Westens, deren Abmarsch auf die Nachricht von Vindex Abfall sistirt worden war², ferner die aus den nächsten Standlagern an der Donau eiligst herbeigerufenen Truppen³; aber abgesehen davon, dass diese den spanischen und germanischen 101 Armeen doch in keiner Weise gewachsen waren, war es auch mehr als wahrscheinlich, dass sie bei der ersten Gelegenheit dem Beispiel ihrer Kameraden folgen würden⁴. Die Vorboten fehlten nicht; wenigstens ein batavisches Corps trennte sich von den Truppen, die Nero den Insurgenten entgeschickte, und machte sich auf seine eigene Hand auf den Marsch nach seinen alten Standquartieren in Britannien⁵.

In der That verliess den Kaiser alles. Als er auch die Wache in dem Palast nicht mehr auf ihrem Posten fand, begab er sich in gemeine Tracht vermunmt auf ein nahe bei Rom gelegenes Landhaus eines seiner Bedienten, um dort den Tod sich zu geben oder, als dazu das Herz ihm versagte, ihn wenigstens zu nehmen (Anf. Juni 68). Noch ehe aber diese Katastrophe eintrat, proclamirte auch der Senat seine Absetzung, und er selbst hat noch das über ihn gefällte Todesurtheil vernommen.

Also auch von dieser Seite her schien sich alles zu vereinigen, um dem Senat freie Bahn zu machen; der bisherige Machthaber, der letzte seines Geschlechts, hatte auf die Fortführung des Kampfes

1) Dio 63, 27. Sueton Ner. 47.

2) Tacitus h. 1, 6.

3) Tacitus h. 1, 9.

4) Dio (bei Zon. 11, 13 [Dio 63, 27 Boiss.]) giebt sogar an, dass Nero erfahren habe τὸν Πετρονίου, ἐν κατὰ τῶν ἐπαναστάσιων μετὰ τοῦ πλείονος προεπεπόμφει στρατεύματος, τὰ τοῦ Γάλβου φρονήσαντα. Doch passt dies nicht wohl dazu, dass der *dux Neronis* Petronius Turpilianus wegen der diesem bewährten Treue von Galba nachher zum Tode verurtheilt ward (Plutarch Galb. 17; Tacitus h. 1, 6).

5) Die 14. Legion, die in Britannien stand, und die dazu gehörigen acht batavischen Cohorten müssen unter den Truppen gewesen sein, welche zum kaukasischen Feldzug commandirt und dann zurückgerufen zur Deckung der Alpengrenze in Marsch gesetzt wurden. Auf diesem trennten sich die Bataver von ihrer Legion und gingen nach Gallien, um nach Britannien zurückzugehen, gelangten aber nur bis Langres. Tacitus h. 1, 59. 2, 27.

verzichtet und erwartete in seinem Versteck weniger den Mörder als den Henker; die Generale der verschiedenen Armeen erkannten entweder stillschweigend oder ausdrücklich den Senat an als die höchste entscheidende Behörde und den rechten Vertreter des römischen Volkes; ihm schien die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments wie eine reife Frucht in den Schooss zu fallen.

Dennoch kam es anders. Die hauptstädtische Besatzung hatte, jener republikanischen Insurrection der Provinzen gegenüber, begreiflicher Weise treu an dem Kaiser gehalten. Als dieser nun aber sich selbst aufgegeben hatte, unternahm es der eine der damaligen Gardecommandanten Numpidius Sabinus¹, wenn nicht den Princeps, doch den Principat zu retten. Er rief seine Mannschaften zusammen, setzte ihnen auseinander, dass Nero geflüchtet und verloren sei und schlug ihnen vor den ersten der von Nero abgefallenen Statthalter, den Galba zum Augustus zu proclamiren². Dabei scheinen keine anderen Motive bestimmend gewesen zu sein, als dass Galba ohne Zweifel eher und leichter als Rufus dazu bestimmt werden konnte die Herrschaft zu übernehmen, vielleicht auch dass bei dem alten Mann Sabinus seine weiteren persönlichen Pläne leichter durchzusetzen hoffte; das eigentlich durchschlagende Moment war offenbar, dass in der Proclamirung der Republik die Soldaten wie die Offiziere das Ende ihrer privilegierten Stellung erblickten und darum irgend einen, gleich viel wen, schleunigst auf den Schild hoben. Liess man dem Senat Zeit nach Neros Sturz sich zu sammeln und zu fassen, so war jene Proclamirung mit Sicherheit vorauszusehen. Wenn dagegen inzwischen die Garde die Fortdauer des Principats gefordert und denjenigen Princeps proclamirt hatte, der bereits von seinen Soldaten zu dem gleichen Schritt aufgefordert war und den die

1) Dieser heisst bei Plutarch Galb. 2 der Nachfolger des Tigellinus, aber c. 8 vielmehr dessen College; dass die letztere Angabe die richtige ist und Sabinus wahrscheinlich mit Vorwissen und Zustimmung seines Collegen handelte, geht daraus hervor, dass Tigellinus von Tacitus des Nero *desertor ac proditor* genannt wird (Tacitus h. 1, 72). Als Collegen erscheinen sie auch bei Josephus bell. 4, 9, 2. [Die auch inschriftlich gesicherte Namensform ist Nymphidius; vgl. Prosopogr. II p. 422 n. 200.]

2) Plutarch Galb. 2: *ὡς μηκέτι παρόντος, ἀλλ' ἤδη πεφευγότες*, wobei er freilich anticipirt; denn Nero verliess den Palast erst etwas später (Sueton Ner. 48). Darauf geht auch, dass die Prätorianer *arte magis et impulsu quam suo ingenio* von Nero abgefallen seien (Tacitus h. 1, 5). Indess rettungslos verloren war Nero allerdings, schon bevor die Prätorianer von ihm abfielen, und insofern konnte wohl gesagt werden, dass vielmehr Nero sie im Stich gelassen habe als sie ihn (Tacitus h. 1, 30).

gallische Opposition von Haus aus nicht als Verfechter der Republik, sondern als Kronprätendenten behandelt hatte, so durfte man hoffen von den vornehmen, reichen und feigen Volksvertretern die Zustimmung zu erlangen. So geschah es. Der Senat, benachrichtigt von dem, was geschehen war, erkannte Galba, und soviel wir sehen, ohne Widerrede, als Herrscher an¹. Der republikanische Traum war verschwunden, weil dem Collegium, das die Herrschaft zu führen 103 hatte, der republikanische Muth versagte.

Galba, als er seine Ernennung erfuhr, konnte nicht anders als dem vereinten Wunsch des Heeres und der höchsten Behörde Folge leisten — ob gern oder ungern, wer will es entscheiden? und vor allem, was kam darauf an? Der Feldherr der germanischen Legionen, der nach der Niederwerfung der Insurrection über ganz Gallien gebot und in jeder Hinsicht unter den damaligen Statthaltern die erste Stelle einnahm, wäre wohl im Stande gewesen ihm insofern entgegen zu treten, dass er nun, da die Wiederherstellung der Republik vom Senat selber abgelehnt war und nur noch die Personenfrage zur Entscheidung stand, den auch ihm von seinen Truppen angebotenen Principat vielmehr sich und seinem Heer vindicirte; und es wurde dies von den Freunden des Verginius eben so sicher erwartet² wie von Galba und seiner Partei ernstlich befürchtet. Aber er blieb seinem gegebenen Worte treu. Nachdem er seinen Truppen gegenüber die Entscheidung zwischen Republik und Monarchie für den Senat gefordert hatte, und diese zu Gunsten der letzteren und für Galba gefallen war, erkannte er den also ihm zum Herrn gesetzten Collegen an und zwang seinen über diese seine Entsagung aufgebrachten Truppen unter eigener Lebensgefahr die Eidleistung ab. Damit war die Frage entschieden. Das Heer von Niedergermanien schloss sofort sich an. Ebenso schwuren die Legionen in den Donauprovinzen und im Oriente ohne Widerrede dem neuen Kaiser Galba. Der republikanische Statthalter von Africa Macer war der einzige, der auch nach der Entscheidung des Senats³

1) Plutarch Galb. 7: *οτι . . . τὸ στρατεύμα πρῶτον, εἶτα ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος αὐτοκράτορα τὸν Γάλβαν ἀναγορεύουσι*. Sueton Galb. 11: *ut occisum Neronem cunctosque in verba sua iurasse cognovit, deposita legati suscepit Caesaris appellationem*. Dio ep. 63, 29 und Zon. 11, 13.

2) In diesen Zusammenhang gehört die merkwürdige Weihinschrift eines Steins des Rufus *pro salute et victoria L. Vergini Rufi* (C. I. L. V 5702) [s. unten S. 353].

3) Die Zeitbestimmung ergibt sich insonderheit aus Tacitus h. 1, 73: *Calvia Crispinilla magistra libidinum Neronis transgressa in Africam ad instigandum in arma Clodium Macrum famem populo R. haud obscure molita*. Dies kann erst

an der Fahne der Republik festhielt; er machte Miene Rom durch Entziehung der Kornzufuhr zu bedrängen. Aber die Herrschaft
 104 dieses 'kleinen Herrn' erwies sich denn doch noch unerträglicher als die auch des schlechtesten Kaisers¹ und er fiel noch vor Ablauf des Jahres durch den zweiten Beamten der Provinz, den Procurator Trebonius Garutianus und dessen Mannschaften. So war die Reichseinheit wiederhergestellt und Galbas Herrschaft im ganzen Umfang des Staates zur Anerkennung gelangt. Er verdankte dies den Feldherren der germanischen Legionen und zunächst dem Verginius Rufus. Aber freilich empfand er es wohl, dass sie nicht deshalb von Nero abgefallen waren, um ihn an seine Stelle zu setzen, und dass er nicht mit denen regieren konnte, durch deren widerwillige Hülfe er zur Herrschaft gelangt war. Verginius wurde sofort in ehrenvollen Formen von seinem Posten entfernt, Capito bald darauf wegen angeblicher Anzettelungen gegen Galba von seinen Offizieren getödtet und diese Mordjustiz von Galba nachträglich gebilligt². Dagegen das Andenken des Freundes, der mit ihm dasselbe gewollt hatte und der gewissermassen für ihn gefallen war, des Vindex ehrte der neue Herrscher nicht blos durch eine öffentliche Leichenfeier³, sondern er verlieh auch den bei der Insurrection betheiligten gallischen Gauen die wichtigsten Privilegien, das römische Bürgerrecht und wesentliche Steuererleichterung⁴, während er über die-

nach Neros Tode geschehen sein. Jene Dame bestimmte nicht den Macer zum Abfall, sondern zum Festhalten an demselben auch nach Galbas Erhebung.

1) Tacitus h. 1, 11: *Africa ac legio in ea interfecto Clodio Macro contenta qualicumque principe post experimentum domini minoris*. Plutarch Galb. 6. 15.

2) Plutarch Galba 10 berichtet hierüber ausführlich und eingehend, kürzer Tacitus h. 1, 8: *nec statim pro Galba Verginius: an imperare noluisse, dubium; delatum ei a milite imperium conveniebat*. Dahin gehört, was Valens dem Galba gegenüber als sein Verdienst in Anspruch nahm: *detectam a se Verginii cunctationem, oppressa Capitonis consilia* (Tacitus hist. 1, 52). Ueber die Katastrophe des Capito sprechen Tacitus h. 1, 7. 3, 62 und Plutarch Galb. 15; es bleibt unklar, ob er wegen seiner Untreue oder wegen seiner Treue gegen Galba umgebracht wurde. Was Dio 64, 2 von der Hinrichtung eines Capito durch Galba berichtet, passt auf diesen Vorgang nicht.

3) Plutarch Galb. 22: (Οὐίνδικι) μόνῳ τὸν Γάλβαν χάρις εἶδέναι καὶ τιμῶν τεθνηκότα καὶ γεραίρειν δημοσίοις ἐναγισμοῖς.

4) Tacitus h. 1, 8: *Galliae super memoriam Vindicis* (d. h. ausser durch die dem Vindex erwiesenen Todtenehren) *obligatae recenti dono Romanae civitatis et in posterum tributis levamento*. 1, 51: *(Galli) remissam sibi a Galba quartam tributorum partem et publice [civitate] schein zu fehlen] donatos in ignominiam exercitus iactabant*. Plutarch Galb. 18: τοῦς Γαλάτας .. τυχάνειν ἀρείσεώς τε

jenigen, die gegen Vindex Partei ergriffen hatten, strenge Edicte und zum Theil Confiscation eines Theiles ihrer Besitzungen verhängte¹. Die Erbitterung, welche diese Massregeln nicht bloß bei den davon Betroffenen, sondern vor allem bei ihren Verbündeten und Waffengenossen, bei den Besiegern des Vindex, den germanischen Legionen hervorrief², wurde nicht geachtet. Es schien fast, als wolle Galba durch diese Massnahmen sich vor seinem Gewissen rechtfertigen, dass der hochherzige von Vindex und ihm gefasste Gedanke der Wiederherstellung der Republik in der That, wie es die Gegner damals sofort vorausgesagt hatten, mit dem gemeinen Resultat geendigt hatte, dass nun statt eines Claudiers ein Sulpicier der römischen Welt gebot.

δαρμόν καὶ πολιτείας. Insbesondere begünstigte er die Viennenser als die Vorkämpfer unter der Partei des Vindex (Tacitus h. 1, 65).

1) Dies traf namentlich die Lugudunenser (Tacitus h. 1, 65: *Galba reditus Lugdunensium occasione irae in fiscum verterat*), ferner die Trevirer und Lingonen und andere Gemeinden (Tacitus h. 1, 8. 53. 4, 69). Suet. Galb. 12: *civitates Hispaniarum Galliarumque, quae cunctantius sibi accesserant, gravioribus tributis, quasdam etiam murorum destructione (punit).*

2) Bezeichnend ist es für ihre Stimmung, was sie von Galba erwarteten: *callide vulgatum, temere creditum decunari legiones et promptissimum quemque centurionum dimitti* (Tacitus h. 1, 51). Bei dem, was wir von Galbas Grundsätzen über militärische Disciplin wissen, ist es allerdings sehr glaublich, dass er jenen dem Feldherrn zum Trotz über die Insurgenten erfochtenen Sieg keineswegs bewunderte.

Adsertor libertatis.*)

‘Dass *adsertor libertatis*’, schrieb ich in dieser Zeitschrift 13, 93 [oben 147 S. 336 A. 1], ‘und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, ‘der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern ‘nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre überflüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne ‘Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten.’ H. Schiller kommt nun zum zweiten Male¹ auf diesen Tadel zurück, der allerdings, wenn auch ohne Adresse, sich in erster Reihe gegen seine Darstellung der neronischen Katastrophe richtete, und sucht zu erweisen, dass *adsertor libertatis* und die verwandten Ausdrücke

*) [Hermes 16, 1881, S. 147—152.]

1) Zuerst in Bursians Jahresber. für röm. Geschichte 1876—1878 S. 509; dann in dieser Zeitschrift 15, 620.

nichts weiter bezeichnen als den Sturz des Tyrannen Nero. Da ich dabei beharren muss, dass diese Auffassung schlechthin verkehrt ist und die richtige Einsicht in eine der erschütterndsten und bedeutungsvollsten Katastrophen der römischen Geschichte aufhebt, so scheint es erforderlich die Einrede zurückzuweisen und eingehend zu beweisen, was ich für an sich einleuchtend hielt, jetzt aber zu meinem Bedauern erkenne als der Auseinandersetzung allerdings bedürftig.

Adserere in libertatem oder gewöhnlich *adserere* schlechtweg ist bekanntlich ein technischer Ausdruck des römischen Privatrechts zur Bezeichnung derjenigen Eigenthumsklage, welche den fälschlich als Sklaven gehaltenen freien Mann seinem angeblichen Eigenthümer 148 abfordert und der Freiheit wiedergiebt¹. Während bei der sonstigen *Vindication* nur derjenige klagberechtigt ist, der das Eigenthum für sich selbst in Anspruch nimmt, ist in diesem Fall der als Sklave gehaltene Freie nicht, wohl aber jeder Dritte für ihn befugt, die Klage gegen den unrechtmässigen Herrn zu erheben; und wer diese Klage erhebt, ist der *adsertor*.

Dies ist die Grundbedeutung des Wortes, hergenommen von der Handanlegung, die zum Wesen der *Vindication* gehört; wie dies namentlich darin hervortritt, dass bei den Schriftstellern der republikanischen Zeit gewöhnlich *manu adserere* gesagt wird². Darum sind auch *adserere* und *vindicare* eng verwandt, so dass regelmässig für jenes Wort ebenso gut dieses gesetzt werden kann³; beide be-

1) Gaius 4, 14: *si de libertate hominis controversia erat . . . ut L assibus sacramento contenderetur, eadem lege (der zwölf Tafeln) cautum est favore libertatis, ne onerarentur adsertores*. Zimmern Rechtsgesch. 3, 205.

2) Varro de l. L. 6, 64: *hinc (dicimur) adserere manu in libertatem, cum prendimus*. Terentius Adelph. 2, 1, 40: *ego liberali illam adsero causa manu*, wozu Donatus bemerkt: *sunt iuris verba, a quibus etiam adsertores dicuntur vindices alienae libertatis*. Bei den Komikern steht die Phrase häufig. — Wahrscheinlich sind *adserere manu* und *conserere manu* insofern correlat, dass dieses den Streit zwischen Eigenthum und Eigenthümer, jenes den zwischen Eigenthum und Freiheit bezeichnet; wie denn auch, wenn gleich selten (Liv. 3, 44), *adserere in servitutum* gefunden wird. Dass in den Modalitäten der Handanlegung bei der *Vindication* dieser Gegensatz äusserlich hervortrat, ist wahrscheinlich.

3) Diese Verwandtschaft tritt selbst darin hervor, dass beide Wörter zwar an sich von dem Freiheitsprozess schlechthin gebraucht werden können und dem *adserere in libertatem* das *adserere in servitutum* ebenso gegenübersteht wie dem *vindicare in libertatem* das *vindicare in servitutum*, im metaphorischen Gebrauch aber bei beiden Wörtern nur die erstere Beziehung aufgenommen wird und beide durchaus laudatorisch verwendet werden. — Uebrigens reicht *vindicare* insofern weiter als *adserere*, als es jeden Eigenthumsstreit bezeichnet, *adserere* bloss den zwischen Eigenthum und Freiheit.

zeichnen, von verschiedenen Momenten ausgehend, denselben Rechts-act. Wie wir die Sache nicht mehr haben, so mangelt auch den neueren Sprachen ein genau entsprechender Ausdruck. Am nächsten kommt wohl unser 'vertheidigen', wenigstens insofern, als es ausgeht vom Rechtsschutz und von da übergeht zum Vertreten und Behaupten. — Es wäre wohl am Platz gewesen, wenn Schiller entwickelt hätte, wie er *adserere* fasst; ich bin nicht im Stande gewesen aus dem losen Hin- und Herreden über einzelne Stellen mir deutlich zu machen, welchen Hauptbegriff oder vielmehr ob überhaupt einen er mit dem Worte verbindet.

Auch in der politischen Verwendung ist der *adsertor*, wie ihn der Grammatiker definiert, der *vindex alienae libertatis*. Die antike 149 Anschauung fasst den Herrscher als *dominus*, das heisst als Eigenthümer, also vom Standpunkt der legitimen Republik aus als gleichstehend dem Privaten, der einen freien Mann zu Unrecht als Sklaven hält. Demnach ist *adsertor (libertatis) populi Romani* oder *rei publicae* nicht derjenige, der einen schlechten Herrscher durch einen besseren ersetzt, da die moralische Beschaffenheit des Herrn mit dem Rechtsverhältniss der Herrschaft nichts zu schaffen hat, sondern derjenige, der die rechtlich begründete Freiheit der römischen Bürgerschaft gegen thatsächliche Beeinträchtigung vertritt und mit Beseitigung der widerrechtlich bestehenden Unfreiheit den legitimen Rechtszustand wieder herstellt¹. Dies gilt auch nicht minder für die Kaiserzeit. Denn vom rechtlichen Gesichtspunct aus betrachtet schliesst der Principat keineswegs die Abschaffung der Republik und die Ersetzung derselben durch die Monarchie ein; vielmehr ist die freie Selbstregierung der Gemeinde immer noch der normale Rechtszustand, jeder einzelne Principat eine gesetzlich begründete, aber auf gewisse Zeit, höchstensfalls die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes.

Was hienach zu erwarten steht, dass *adserere in libertatem* oder *adserere* schlechthin nur da gebraucht wird, wo die Zurückführung der altherkömmlichen gesetzlichen Volksfreiheit bezeichnet werden soll, das bestätigen sämmtliche Anwendungen ohne irgend

1) Eine charakteristische Stelle für den politischen Gebrauch des Wortes ist Sueton Claud. 10: *consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant, adserturi communem libertatem*. Es handelt sich um den Moment, wo nach Gaius Tode der Senat die republikanische Ordnung wiederherstellt und die Soldaten den Consuln schwören, bis der Aufstand der Kaisergarde der Sache ein Ende macht.

eine Ausnahme. Gemissbraucht worden ist das Wort wohl insofern, als die damit bezeichnete Wiederherstellung der Republik vom Standpunct des unparteiischen Urtheils aus diesen Namen nicht verdient; aber der Sinn der Rede wird dadurch nicht verändert, dass der Redende irrt, schmeichelt oder lügt.

Betrachten wir die Einwendungen Schillers gegen die einzelnen Stellen.

Plinius h. n. 20, 14, 160 nennt den Iulius Vindex *adsertorem illum a Nerone libertatis*. 'Das', sagt Schiller, 'geht aus jener Stelle 'nicht hervor, dass Vindex wirklich keinen anderen Gedanken ge-
 150 'habt habe als *adsertor libertatis* zu werden, sondern dass ihn 'Plinius im Effect dafürhielt, da er allerdings die nächste Ursache 'zum Sturz des *regnum Neronianum* war. Weitere Pläne wurden 'durch seinen Tod vereitelt'. Es handelt sich gar nicht um die in jeder Hinsicht müssige Frage, was Vindex gethan haben würde, wenn der Erfolg ihm günstig gewesen wäre, sondern um die, welchen Sinn Plinius mit jenen Worten hat ausdrücken wollen. Den Beweis ist Schiller schuldig geblieben, warum die technische Phrase hier nicht heissen soll, was sie allein heissen kann: 'die Wiederherstellung der Freiheit des römischen Staates durch den Sturz des Nero'. Gewiss ist der letztere hier bezeichnet, aber in der Weise, dass die Beseitigung der Tyrannis nothwendig den Sturz des Tyrannen einschliesst. Plinius sagt hier mit klaren Worten, dass Vindex den Sturz nicht des Monarchen, sondern der Monarchie auf seine Fahne geschrieben hat; seine Worte sind ohne Zweifel das Echo des Programms, mit dem Vindex auftrat.

Martialis 7, 63 sagt von dem Consulatsjahr des Silius, dem J. 68, in welches Vindex Schilderhebung und Neros Tod fallen: *adserto qui sacer orbe fuit*. 'Gerade die Stelle des Martialis', sagt Schiller, 'spricht nicht für Mommsens Auffassung, sondern eher gegen dieselbe. 'Martial konnte nur an eine Befreiung vom neronischen Regiment 'denken, nicht an eine Verherrlichung der Republik'. Konnte wirklich Martialis einen geschichtlichen Vorgang, der dreissig Jahre zurücklag, nicht einfach hinstellen so wie er war? Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass jenes mit Silius Namen bezeichnete Jahr das letzte gewesen ist, in welchem, wenn auch nur auf Monate, die republikanische Staatsform rechtlich und thatsächlich bestanden hat; und wer für die Anlehnung der gesammten lateinischen Poesie, und vor allem der schlechten Poeten vom Schlage des Silius an die republikanischen Reminiscenzen Verständniss hat, der wird wohl empfinden, wie gut diese Worte in ein für diesen bestimmtes Gedicht

passen. Man muss in der That den Martial bedauern, wenn er wirklich nur das sagen 'konnte', was er eben entschieden nicht sagt. *Adserto orbe* heisst nicht *verso Nerone*.

'Tacitus', fährt Schiller fort, 'hist. 2, 61: *iamque adsertor Galliarum* zeigt völlig evident, dass die Erklärung Mommsens zu eng ist. Wie hier Gallien von der römischen Herrschaft befreit wird, 'ohne Rücksicht, ob es in dem *adsertor* einen neuen Herrn findet 151 'oder nicht, so dort die Welt von Nero'. Tacitus Worte zeigen wohl, wie ich dies ja auch anderweitig hervorgehoben habe, dass Vindex nicht die Befreiung des ganzen Reiches unmittelbar unternahm, sondern die Befreiung Galliens; dass aber das Unternehmen auf die Befreiung nur von dem Monarchen, nicht von der Monarchie ging, zeigen sie nicht, und auch anderweitig führt keine Spur dahin, dass Vindex sich zum König von Gallien hat ausrufen lassen. Denn nur diese Thatsache kommt in Betracht, nicht, um mit Schiller zu reden, ob Vindex 'wirklich keine anderen Gedanken gehabt hat'. Den *adsertor* aber, in dem der *adsertus* einen neuen Herrn findet, möge doch sein Erfinder einem sprachkundigen Juristen oder einem rechtskundigen Philologen vorlegen und sich es von diesem sagen lassen, was das heisst.

Bei Sueton (Galb. 9) fordert Vindex den Galba auf, *ut humano generi adsertorem ducemque se accommodaret*. Diese Wendung bestätigt nach Schiller seine Interpretation der Tacitusstelle; 'die 'Worte können nur von dem neronischen Regiment verstanden werden'. Es ist vollkommen richtig, dass nicht Vespasian gemeint ist; aber auch hier fehlt wieder die Hauptsache, der Erweis, dass der Sturz des Tyrannen nicht hier aufgefasst ist als mit enthalten in der Abschaffung der Tyrannis. Vielmehr haben wir augenscheinlich hier die Fortsetzung zu dem *adsertor Galliarum*: wie Vindex seinem Gallien, so soll Galba dem ganzen weiten Reich die Freiheit bringen.

Verginius Grabschrift preist ihn als denjenigen, der *imperium adseruit non sibi, sed patriae*. 'Verginius sagt', lehrt Schiller, 'er 'habe die Kaiserwürde nicht sich zugewandt, sondern dem Vaterland, 'd. h. er habe die durch Neros Tod erledigte Würde nicht auf sich 'übertragen, auch nicht eigenmächtig einen Imperator gemacht, 'sondern die Bestellung desselben dem Vaterlande, d. h. Senat und 'Volk vorbehalten. Für die Herstellung der Republik hat er sich 'damit noch nicht erklärt, das Imperium setzt er als die fortdauernde 'Staatsform voraus'. Hat denn irgend jemand behauptet, dass Verginius einen Protest gegen die Herrschaft Trajans sich auf das Grab hat schreiben lassen? Aber das habe ich behauptet und finde

ich nicht widerlegt, dass der Dichter des Epigramms den *adsertor libertatis* im Sinne gehabt hat, den uneigennütigen Schützer der unterdrückten Freiheit. Verginius beseitigt den Tyrannen, ohne sich an seine Stelle zu setzen, und giebt, wie dies ja Schiller selbst an-
 152 erkennt, dem Senat die freie Selbstbestimmung zurück. Was dieser weiter damit anfängt und wie lange er sie bewahrt, liegt ausserhalb der Thätigkeit des Verginius und ihrer Verherrlichung in der Grabschrift.

Zu diesen Beweisen hat nachträglich Schiller noch den weiteren nach seiner Meinung abschliessenden gebracht, dass Vespasian auf den Senatsmünzen *adsertor libertatis publicae* genannt wird. Dies ist allerdings ebenso unwiderleglich, wie die gleichfalls aus Münzen leicht zu belegende Thatsache, dass Tiberius und Vitellius sich durch *clementia* ausgezeichnet haben. Es ist auch ein fruchtbarer Gedanke, dass, wer als Retter der Republik oder in ähnlicher Weise officiell bezeichnet wird, in der That um das Vaterland sich in dieser Weise verdient gemacht hat; die Geschichte aller Zeiten und Länder wird danach sehr wesentliche Umgestaltungen erfahren. Weniger naive Interpreten würden freilich daran erinnern können, wie die ephemere Wiederherstellung der Republik im J. 68, der *orbis adsertus*, auch darin noch nachzuckt, dass derjenige Gewalthaber, in dem der Principat sich neu consolidirt, officiell als 'Retter der Volksfreiheit' begrüsst wird. Aber es steht ja geschrieben, und sogar auf Erz, und es wird also wohl wahr sein.

Die römischen Schriftsteller von Autorität betrachten und bezeichnen einstimmig die Katastrophe des letzten Claudiers als den Zusammenbruch des Principats und die Wiederaufrichtung der Republik. Beides hatte keine Dauer, ist aber darum nicht minder eine geschichtliche Thatsache. Verkennen kann sie nur, wer die Worte der Zeugen falsch übersetzt.

Die Philologie giebt das richtige Verständniss der Worte, die Geschichte das richtige Verständniss der Thatsachen. Nach welcher Seite hin ist hier ärger gefehlt?

Inscription des L. Verginius Rufus.*)

In Valle bei Besana, einem kleinen Ort der Brianza zwischen 127 Monza und Como ist vor Kurzem die folgende Inschrift zum Vorschein gekommen und durch die Fürsorge der Herren Biondelli und Caimi in die Inschriftensammlung der Brera in Mailand gebracht worden, wo ich sie abgeschrieben habe.

IOVI · O · M
 PRO · SALVTE
 ET · VICTORIA · L
 VERGINI · RVFI
 PŸLADES · SALTVAR
 V · S

Ohne Zweifel gehört sie dem aus dem Berichte über die Katastrophe Neros und Othos wohl bekannten L. Verginius Rufus und eben 128 dem J. 69 an. Die Formel *pro salute et victoria* kommt meines Wissens nicht anders vor als von regierenden Kaisern (C. I. L. II, 1305. III, 1088), und es dürfte auch kaum in correctem Inschriftenstil der Kaiserzeit von dem Siege eines andern als des Kaisers gesprochen werden können. Insofern scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der Stein von einem der Leute des Rufus gesetzt ist während der nicht ganz kurzen Zeit (Tacitus hist. 1, 8), während welcher Rufus über das Annehmen oder Ablehnen der von den Truppen ihm angetragenen Kaiserwürde deliberirte; den kaiserlichen Titel setzte der Meier des Rufus allerdings nicht auf den Stein, wohl aber in Beziehung auf die Ueberwindung des Vindex eine der kaiserlichen Stellung entsprechende Formel. Ausserdem geht aus dieser Inschrift, in Verbindung mit der Angabe des Comensers Plinius ep. 2, 1, 8, dass er und Rufus Nachbarn seien (*utrique eadem regio, municipia finitima, agri etiam possessionesque coniunctae*) mit Bestimmtheit hervor, was man längst vermuthet hat, dass Rufus ein Mailänder war; er wird seine Besitzungen eben dort gehabt haben, wo der Stein sich gefunden hat, an der Grenze der alten Stadtgebiete wie der heutigen Provinzen von Mailand und Como.

*) [Hermes 6, 1872 S. 127—128; vorher in englischer Sprache und etwas abweichender Fassung von Mommsen veröffentlicht in The Academy 1. Juli 1871 vol. 2 S. 341. Die Inschrift: C. I. L. V, 5702 = Dessau n. 982.]